



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



## Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“

Jahresbericht 2020



Foto: McLittleStock/Adobe Stock Photo

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Zusammenfassung.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>8</b>
3.1	Lebensmittel.....	8
3.2	Futtermittel .....	9
3.3	Bedarfsgegenstände.....	10
3.4	Kosmetische Mittel und Tätowiermittel.....	11
3.5	Tabakerzeugnisse.....	12
<b>4</b>	<b>Sonstiges.....</b>	<b>12</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
AFFL	AG Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV
AFU	AG Futtermittel der LAV
ALB	Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ der LAV
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DL	Drittländer
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
G@ZIELT	Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
RAPEX	Rapid Exchange of Information System / Europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte
RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed / Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz
VwV	Verwaltungsvereinbarung

## Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)

Mauerstraße 39-42

D-10117 Berlin

Schlussredaktion / Koordination:

Jennifer Friedmann, Dr. Dennis Raschke

Redaktionsgruppe:

Martina Bauer, Dr. Andrea Bokelmann, Dr. Kerstin Fuchs, Dr. Peter Kranz, Dr. Dennis Raschke, Nina Sparmann

ViSdP:

Harald Händel (BVL, Pressestelle)

# 1 Vorwort

Im Jahr 2020 verzeichnete der Onlinehandel mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen ein sehr starkes Wachstum. Die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Beschränkungen des alltäglichen Lebens führten zu einer verstärkten Nutzung von Onlineshops und Onlinemarktplätzen für den Kauf von Produkten des täglichen Bedarfs – weit über den bereits seit Jahren bestehenden Wachstumstrend hinaus. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich auch in Zukunft die von Verbraucher/innen etablierten Konsumgewohnheiten in der virtuellen Welt verstetigen werden.

Die länderfinanzierte Zentralstelle G@ZIELT wurde bereits im Jahr 2013 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet. G@ZIELT ist die Abkürzung der gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“. Sie führt vorbereitende Tätigkeiten für die Kontroll- und Überwachungsbehörden der Länder in den oben genannten Erzeugniskategorien durch und bündelt dabei technische Expertisen und Einrichtungen. Die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder werden dadurch bei der amtlichen Überwachung des Onlinehandels maßgeblich unterstützt, da Onlinehändler/innen durch die Möglichkeiten des Internets über nationale Grenzen hinweg agieren. G@ZIELT sucht systematisch im Internet nach Angeboten von vor allem potentiell gesundheitsgefährdenden Produkten für Verbraucher/innen in Deutschland. Die zugehörigen Daten werden an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergegeben, die dann Maßnahmen, wie die Belehrung von Anbietern, das Verhängen von Bußgeldern oder die Entfernung von Angeboten von den Internetseiten, ergreifen können.

Dieser Jahresbericht bildet die Aktivitäten der Zentralstelle im Jahr 2020 ab. Eine weiterführende Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle und hilfreiche Informationen für Verbraucher/innen sowie für Akteure im Onlinehandel sind zusätzlich auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar ([www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)).

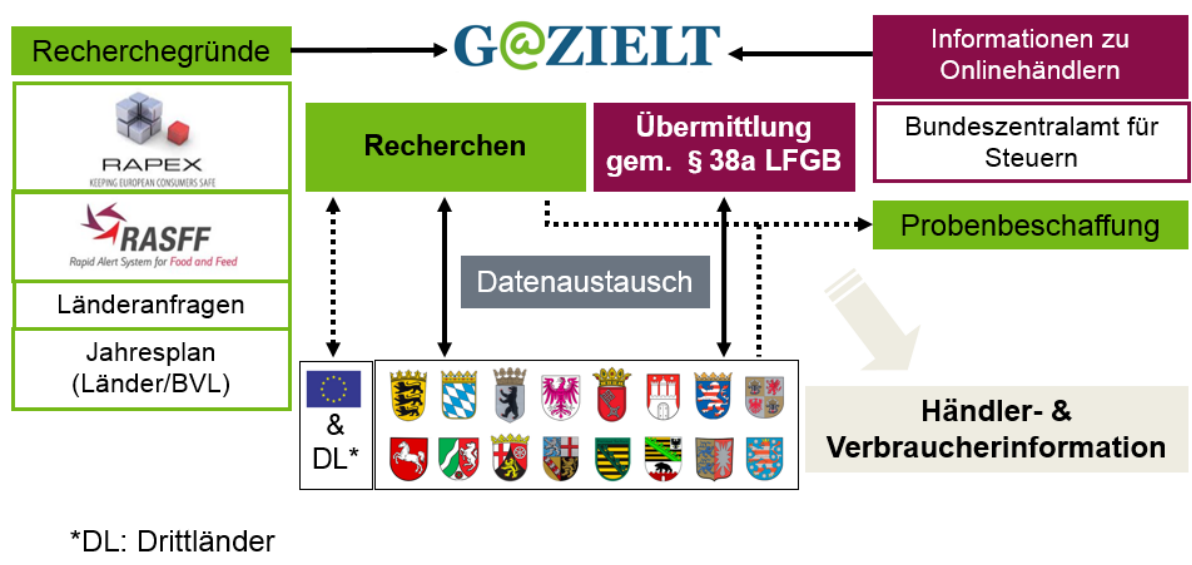
## 2 Einleitung und Zusammenfassung

Im Jahr 2020 verzeichnete der Wachstumstrend beim Onlinehandel mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Futtermitteln und Tabakerzeugnissen bedingt durch die Corona-Pandemie einen deutlichen Zuwachs. Das Gesamtvolumen des Warengruppen-Clusters „Täglicher Bedarf“ stieg beim Onlinehandel um insgesamt 40,9% und erreichte einen Gesamtumsatz von 6,89 Milliarden Euro inkl. Umsatzsteuer<sup>1</sup>. Der Onlinehandel mit Lebensmitteln hatte schon 2019 um 17,3% zugenommen, verzeichnete aber im Jahr 2020 ein weiteres enormes Wachstum von 67,2% auf 2,67 Milliarden Euro<sup>1</sup>.

Der Anteil der im Jahr 2020 online gehandelten Produkte in der Produktgruppe Körperpflege/Kosmetik lag bei 17%<sup>2</sup>. Fast die Hälfte der Internetnutzer/innen hat bereits Lebensmittel online bestellt<sup>2</sup>; 15% bestellen Lebensmittel mindestens alle zwei Wochen online<sup>2</sup>.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des allgemeinen Lebensmittel- und Futtermittelrechts gelten sowohl für den stationären als auch für den Internethandel. Die zuständigen Behörden der Länder in Deutschland haben sich dieser Entwicklung gestellt und auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung (VwV) die gemeinsame Zentralstelle der Länder „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingerichtet. Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Länder vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu verbessern und dazu beizutragen, ein vergleichbares Schutzniveau wie im stationären Handel zu erreichen.

Abbildung 1 stellt die Aufgaben und Informationskanäle der Zentralstelle schematisch dar:



**Abbildung 1: Schematische Darstellung der Aufgaben und Informationskanäle von G@ZIELT**

Im Rahmen von Produktrecherchen werden durch die Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) gesichtet. Sie prüft dabei, ob die betroffenen Produkte im Internet für Verbraucher/innen in Deutschland angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbieter/innen

<sup>1</sup> <https://www.rundschau.de/artikel/e-commerce-umsatz-mit-lebensmitteln-steigt-2020-deutlich>

<sup>2</sup> Online Monitor 2021; <https://einzelhandel.de/online-monitor>

werden an die Kontaktstellen der Länder weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der jeweiligen Onlinehändler/innen befindet. Werden Anbieter/innen mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle beim BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersandt.

Neben diesen anlassbezogenen Recherchen werden auch sogenannte Jahresplanrecherchen zu Schwerpunktthemen durch die Zentralstelle vorgenommen. Diese Schwerpunktthemen werden zwischen den Ländern und der Zentralstelle für das jeweilige Folgejahr abgestimmt. Die Zentralstelle führt zu den ausgewählten Schwerpunktthemen Recherchen durch. Die zuständigen Behörden der Länder führen bei den recherchierten Anbieter/innen vor Ort Betriebskontrollen, gegebenenfalls einschließlich Probenahme, durch bzw. prüfen, ob die recherchierten Anbieter/innen bereits bekannt und als Unternehmen, die dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) unterliegende Erzeugnisse oder mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte anbieten, registriert sind.

Die Zentralstelle erhält automatisiert ermittelte Informationen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zu Onlinehändler/innen, um den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder die aufbereiteten Daten auf Grundlage von § 38a LFGB (sog. XPIDER-Daten) zur Verfügung zu stellen. So können die im Internet tätigen und bisher den zuständigen Überwachungsbehörden nicht bekannten Anbieter/innen genauso wie Unternehmen des stationären Handels risikoorientiert kontrolliert werden. Vor Ort können bisher nicht bekannte Anbieter/innen in die risikoorientierte Überwachung aufgenommen werden und eine Prüfung etwaiger Registrierungs- oder Zulassungspflichten erfolgen.

Um die Expertise der Zentralstelle in der Kontrolle des Onlinehandels zu stärken und um Ansprechpartner/innen sowie Kontakte für verschiedene Fragestellungen zu etablieren, pflegt die Zentralstelle national und international einen breiten fachlichen Informationsaustausch zu zahlreichen Organisationen und Behörden und baut diesen kontinuierlich aus.

Zu den weiteren Aktivitäten der Zentralstelle gehören u.a. die Erarbeitung von Materialien, die der Information der Verbraucher/innen über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händler/innen über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen dienen. Diese stehen zum Download auf der Homepage des BVL bereit<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> [www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Lebensmittel

Für die Durchführung von Produktrecherchen werden Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (RASFF) gesichtet. Hierbei wird als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet angeboten werden. Des Weiteren recherchiert die Zentralstelle im Länderauftrag, ob weitere potentiell risikobehaftete Lebensmittel (die zum Beispiel durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden beanstandet wurden) im Internet für deutsche Verbraucher/innen angeboten werden.

Im Jahr 2020 führten 91 Produktrecherchen zur Identifizierung von 447 potentiell risikobehafteten Angeboten.

Die Zentralstelle führte auch im Jahr 2020 zahlreiche Recherchen aufgrund von Warnmeldungen zu Nahrungsergänzungsmitteln durch. Die betroffenen Produkte enthielten z.B. nicht erlaubte Zutaten wie Dimethylamylamin (DMAA), Dimethylhexylamine, 2-aminoisooheptan (DMHA) und Dimethylaminoethanol (DMAE), welche die Leistungsfähigkeit bei sportlicher Aktivität steigern sollen. Allerdings kann beispielsweise DMAA in Abhängigkeit von der verabreichten Menge zu einer akuten vorübergehenden Erhöhung des Blutdrucks beim Menschen führen. Die andauernde Einnahme kann in Kombination mit Koffein möglicherweise zu einer chronischen Erhöhung des Blutdrucks führen<sup>4</sup>. DMHA ist ein Amphetamin-verwandter Stoff, während DMAE eine organisch-chemische Verbindung aus der Stoffgruppe der alkylierten Aminoalkohole ist, der eine vermeintlich vorteilhafte Wirkung auf das zentrale Nervensystem zugesprochen wird. Lebensmittel mit DMHA und/oder DMAE werden als „neuartige Lebensmittel“ eingestuft, die derzeit nicht zugelassen sind. Unter dem Begriff „neuartige Lebensmittel“ (Novel Food) versteht man alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 in nicht nennenswertem Umfang in der Europäischen Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und mindestens ein weiteres der in der zugehörigen EU-Verordnung genannten Kriterien (wie z. B. Herstellung mit neuartigem Verfahren) erfüllen<sup>5</sup>. Sie unterliegen EU-weit einheitlichen Regelungen, um ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit des Menschen und der Verbraucherinteressen zu gewährleisten. Die Zentralstelle übermittelte in allen Fällen die Rechercheergebnisse an die Kontaktstellen der jeweils betroffenen Länder. Die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden konnten somit die Entfernung der betroffenen Angebote von den Webseiten der Anbieter/innen veranlassen.

Des Weiteren identifizierte die Zentralstelle Onlineangebote von Süßwaren, von denen eine akute Erstickengefahr hätte ausgehen können. Die Produkte enthielten laut Warnmeldung Zutaten, die aufgrund einer möglichen Erstickengefahr beim Verzehr der genannten Gelee-Süßwaren beanstandet wurden. Die Gefahr ging in diesen Fällen von der Art und Weise des Verzehrs aus, da Jugendliche in sozialen Netzwerken und auf Social Media-Plattformen Wettbewerbe (sog. „Challenges“) durchführten und dabei absichtlich versuchten, sich an den Produkten zu verschlucken.

Mit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland wurden durch G@ZIELT Recherchen zu Angeboten und zur Bewerbung von Nahrungsergänzungsmitteln im Zusammenhang mit COVID-19 durchgeführt. Nahrungsergänzungsmittel können eine COVID-19-Erkrankung weder verhindern noch heilen. Dennoch versuchen diverse Online-Anbieter/innen in dieser Situation, die Unsicherheit in der Bevölkerung auszunutzen und den Umsatz ihrer Produkte mit zweifelhaften oder gar illegalen Werbeversprechen zu steigern. Im Rahmen eines koordinierten eCommerce-Aktionsplans der Europäischen Kommission wurden deshalb seit April 2020 entsprechende Re-

---

<sup>4</sup> <http://www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitsliche-bewertung-von-dmaa-als-inhaltsstoff-von-produkten-die-als-lebensmittel-in-verkehr-gebracht-werden.pdf>

<sup>5</sup> [https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/05\\_NovelFood/Im\\_novel-Food\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/05_NovelFood/Im_novel-Food_node.html)



cherchen auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Auch die großen Onlinemarktplätze und sozialen Medien wurden auf die Problematik hingewiesen und dazu aufgerufen, entsprechende Angebote eigenständig von ihren Plattformen zu entfernen.

Im Zuge der Kontrollaktion wurden im Berichtsjahr EU-weit 646 auffällige Webseiten identifiziert. Für Deutschland hat G@ZIELT 61 Webseiten ausfindig gemacht. Die deutschsprachigen Online-Angebote wurden zur Überprüfung an die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Ländern bzw. in den EU-Mitgliedstaaten weitergeleitet. Durch die dortigen Behörden konnten Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und die Änderung oder Löschung der Angebote veranlasst werden. Die Europäische Kommission veröffentlichte eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller teilnehmenden Mitgliedstaaten im Internet<sup>6</sup>.

Bei einer Recherche nach Lebensmitteln tierischen Ursprungs fielen mehrere Angebote von Rentiergeweihen in geschnittener und in pulverisierter Form bei Onlinemarktplätzen auf, die für den menschlichen Verzehr angeboten wurden. Die Produkte wurden seitens der zuständigen Behörde in Großbritannien als nicht zulässiges neuartiges Lebensmittel eingestuft. Die Rechercheergebnisse wurden an die zuständigen Kontaktstellen der Länder weitergeleitet. G@ZIELT hat im Länderauftrag die Marktplätze aufgefordert, die entsprechenden Angebote im Internet zu entfernen.

Aufgrund einer Warnmeldung recherchierte die Zentralstelle Nahrungsergänzungsmittel, die aufgrund des hohen Curcumingehalts beanstandet wurden. Die Produkte enthielten Gehalte, die zu einer Überschreitung der erlaubten Tagesdosis (ETD; Englisch acceptable daily intake, ADI) führten. Diese bezeichnet die Dosis eines Stoffes, auch von bestimmten Lebensmittelzutaten oder -zusatzstoffen, die bei lebenslanger täglicher Aufnahme als gesundheitlich unbedenklich gelten. Die Rechercheergebnisse wurden den zuständigen Kontaktstellen der Länder zugeleitet, sodass im Anschluss entsprechende Vor-Ort-Kontrollen möglich waren.

Die Zentralstelle erstellte im Rahmen von Rechercheaufträgen der Länder Übersichten zu Angeboten und Anbieter/innen z.B. von Vitaminen und Enzymen zur Lebensmittelherstellung sowie von Produkten zur Aromatisierung von Lebensmitteln, die laut Produktkennzeichnung zerkleinerte bzw. verarbeitete Vanilleprodukte (Vanilleextrakt, gemahlene Vanilleschoten, Vanillesamen etc.) enthalten. Da einerseits die Erntemengen für echte Vanille recht niedrig ausgefallen, die Nachfrage aber anhaltend hoch ist, resultieren für diesen Rohstoff hohe Marktpreise. Lebensmittelproduzenten könnten deshalb ggf. dazu neigen den Rohstoff zu ersetzen, Einsatzmengen zu reduzieren oder Ersatzprodukte zu verwenden. Basierend auf den Rechercheergebnissen wurden 11 Proben durch die zuständigen Behörden beschafft und analysiert, von denen 10 Proben nicht zu beanstanden waren. Eine Probe - ein Vanillesalz mit echter Bourbonvanille aus Madagaskar - wurde wegen Verstößen gegen Kennzeichnungsvorschriften und wegen Irreführung beanstandet. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde erließ eine Ordnungsverfügung und das Internetangebot wurde vom Unternehmen gelöscht.

Auf der Grundlage von § 38a LFGB konnten seit 2011 insgesamt mehr als 11.800 Onlinehändler/innen zur Überprüfung der Registrierungspflicht an die örtliche Lebensmittelüberwachung weitergeleitet werden. Die über die Jahre erhaltenen Rückmeldungen zeigten, dass mit einer Quote von 11% einige Händler/innen, die sowohl vor Ort als auch online Lebensmittel anbieten, den Behörden unbekannt waren. Im Bereich der reinen Onlinehändler/innen waren den Überwachungsbehörden 36% der Händler/innen unbekannt. Diese konnten so durch die amtliche Lebensmittelüberwachung registriert werden.

## 3.2 Futtermittel

Als Futtermittel gelten Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Das LFGB enthält Regelungen für Futtermittel, die sowohl

---

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/food/safety/official\\_controls/eu-coordinated-control-plans/covid-19\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/official_controls/eu-coordinated-control-plans/covid-19_en)

für Heimtiere als auch für Nutztiere in den Verkehr gebracht werden, u. a. auch per Onlinehandel. Auch in diesem Bereich werden Produkte mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen, fehlerhaften Auslobungen oder möglichen Gesundheitsgefahren für Mensch oder Tier angeboten.

Im Rahmen des Jahresplans 2020 lag der Fokus im Bereich der Kontrolle des Onlinehandels mit Futtermitteln auf Anbieter/innen von CBD-haltigen Futtermitteln für alle Tierarten, die in Onlineshops und auf Internet-Marktplätzen anbieten.

Bei der dazu durchgeführten Schwerpunktrecherche wurden 208 Anbieter/innen von CBD-haltigen Futtermitteln für alle Tierarten mit Sitz in Deutschland ermittelt. Die recherchierten CBD-haltigen Futtermittel werden dabei vor allem für den Heimtierbereich, hauptsächlich für Katzen und Hunde, angeboten.

Die Rechercheergebnisse wurden an die Länder übermittelt, sodass vor Ort im Rahmen der Zuständigkeit Maßnahmen wie die Entfernung der Produktangebote aus dem Onlinehandel veranlasst werden konnten.

Auf Grundlage von § 38a LFGB konnten seit 2013 insgesamt mehr als 670 Onlinehändler/innen von Futtermitteln an die örtlichen Behörden der Futtermittelüberwachung weitergeleitet werden. Die erhaltenen Rückmeldungen zeigten, dass mit einer Quote von 22 % einige Händler/innen den Behörden unbekannt waren und somit nun durch die amtliche Futtermittelüberwachung überwacht werden können.

### 3.3 Bedarfsgegenstände

Bedarfsgegenstände sind insbesondere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder nicht nur vorübergehend mit dem Menschen in Berührung zu kommen. Neben Geschirr, Besteck und Kochutensilien gehören auch Spielwaren, Bekleidung, Verpackungen für kosmetische Mittel und Reinigungsmittel für den häuslichen Gebrauch dazu.

Zur Identifizierung von potentiell risikobehafteten Onlineangeboten von Bedarfsgegenständen, die sich an Verbraucher/innen in Deutschland richten, wird anhand der Meldungen in den europäischen Schnellwarnsystemen RASFF und RAPEX zielgerichtet geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet für Verbraucher/innen in Deutschland angeboten werden. Hierbei konnten im Berichtszeitraum zahlreiche Onlineangebote der betroffenen Produkte recherchiert und an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Im Jahr 2020 fanden im Bereich Bedarfsgegenstände 33 Produktrecherchen statt, bei denen 123 risikobehaftete Angebote identifiziert werden konnten.

Bei den Recherchen im Bereich Bedarfsgegenstände wurden unter anderem Angebote von Kinderbesteck identifiziert. Zu den Produkten gab es Beanstandungen aufgrund des hohen Bleigehaltes. Bei Vor-Ort-Kontrollen hatte sich unter anderem ergeben, dass Produktrückrufe bereits entsprechend eingeleitet worden waren, alle Kunden informiert wurden und die Produkte an die Inverkehrbringer retourniert wurden.

Zu den weiteren recherchierten Produkten zählten u. a. Eiswürfelbehälter, die eine unzulässig hohe Migration des Farbstoffs Rhodamin B aufwiesen. Nach Ansicht des Wissenschaftlichen Gremiums der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kann die Substanz karzinogene und genotoxische Wirkung aufweisen. Des Weiteren wurden auch im Jahr 2020 Bambusbecher mit Beanstandungen aufgrund der Gefahr der Migration von Formaldehyd recherchiert. Formaldehyd kann bei oraler Aufnahme eine Reizung der gastrointestinalen Schleimhaut verursachen. Solche Produkte stellen somit eine Gefahr für die Gesundheit von Verbraucher/innen<sup>7</sup> dar.

---

<sup>7</sup> <https://www.bfr.bund.de/cm/343/gefaesse-aus-melamin-formaldehyd-harz.pdf>

Im Jahr 2020 wurden im Länderauftrag mehrere Recherchen zu Modeschmuck aus Metall sowie Online-Probenbeschaffungen in diesem Bereich durch die Länder beauftragt. Die Rechercheergebnisse wurden an die Länder übermittelt, sodass vor Ort im Rahmen der Zuständigkeit Maßnahmen wie die Entfernung der Produktangebote aus dem Onlinehandel veranlasst werden konnten. Die Untersuchungen an den durch G@ZIELT beschafften Proben basierten auf dem Jahresplanprogramm „Untersuchung von Modeschmuck aus dem Internethandel auf Blei und Cadmium“ aus dem Jahr 2019, das zu zahlreichen Beanstandungen führte. In Fortsetzung dieses Schwerpunkts wurden bei 12 Händler/innen Online-Proben beschafft, von denen lediglich 28% ohne Beanstandung (Kennzeichnungsmängel eingeschlossen) blieben. Die ermittelten Blei- und Cadmiumgehalte waren meistens um Faktor 90 – 9200 höher als die jeweils zulässige Höchstmenge.

### 3.4 Kosmetische Mittel und Tätowiermittel

Bei kosmetischen Mitteln handelt es sich um Substanzen, die dafür vorgesehen sind, äußerlich mit dem menschlichen Körper (Haut, Nägel, Haare) oder mit den Zähnen und den Mundschleimhäuten in Berührung zu kommen. Hierzu zählen zum Beispiel Mittel zur Verschönerung wie Schminke, Nagellack, Hautcreme oder Mittel zur Beeinflussung des Körpergeruchs wie Parfüm und Deo, außerdem Seife, Zahnpasta, Sonnencreme, Rasierschaum und Badezusatz.

Mit dem Begriff Tätowiermittel werden farbstoffhaltige Präparate bezeichnet, die in oder unter die menschliche Haut eingebracht werden. Gemäß § 26 LFGB dürfen weder kosmetische Mittel noch Tätowiermittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Weitere Regelungen zu Tätowiermitteln enthält die nationale Tätowiermittel-Verordnung, in der unter anderem die erforderliche Kennzeichnung sowie das Verbot von bestimmten Stoffen festgelegt sind.

Im Jahr 2020 führte die Zentralstelle 18 Produktrecherchen zu kosmetischen Mitteln und Tätowiermitteln durch und ermittelte in diesem Zusammenhang 61 risikobehaftete Angebote.

Bei den Recherchen fand die Zentralstelle wie in den Vorjahren unter anderem Onlineangebote von Hautbleichcremes, zu denen aufgrund des Vorkommens der nicht zulässigen Substanz Hydrochinon Schnellwarnmeldungen im RAPEX-System eingestellt worden waren. Der Einsatz von Hydrochinon in kosmetischen Mitteln zur Hautbleichung ist in der EU verboten, da Hydrochinon im Verdacht steht, krebserregend zu sein.

Des Weiteren wurden Onlineangebote von Nagellack recherchiert, die Nitrosamine wie N-Nitrosodiethanolamin (NDELA), N-Nitrosodimethylamin (NDMA), N-Nitrosomorpholin (NMOR) und N-Nitrosodiethylamin (NDEA) sowie nicht deklarierte Farbstoffe enthielten. Nitrosamine gehören zu den krebserzeugenden (karzinogenen) Stoffen und sind laut EU-Kosmetikverordnung bis auf technisch unvermeidbare Spuren in kosmetischen Mitteln verboten. Die Rechercheergebnisse wurden an die zuständigen Kontaktstellen der Länder weitergeleitet, sodass die örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden die Produktangebote aus dem Onlinehandel entfernen lassen konnten.

In der Vergangenheit wurden bei amtlichen Untersuchungen von Gesichtsmasken zur Reinigung der Haut Gehalte an Arsen und Blei ermittelt, die deutlich über den Werten der technischen Vermeidbarkeit für kosmetische Mittel lagen. Der „Ausschuss Monitoring“ hatte G@ZIELT deshalb um eine Recherche von Anbieter/innen in Deutschland von Gesichtsmasken und -packungen auf Aluminium-Silikat-Basis im Onlinehandel gebeten. Der G@ZIELT-Jahresplan umfasste dementsprechend im Jahr 2020 das Programm „Untersuchung von Gesichtsmasken auf Aluminium-Silikat-Basis auf Elemente“. Anhand der Liste der recherchierten Onlinehändler/innen erhielten die Länder die Möglichkeit, im Rahmen des Monitorings neben Proben des stationären Handels auch

Proben aus dem Onlinehandel zu untersuchen. Die Auswertung des Programms erfolgte im Rahmen des Monitoring-Jahresberichts, der im Herbst 2021 auf der Internetseite des BVL veröffentlicht wurde<sup>8</sup>.

Auf Grundlage von § 38a LFGB konnten seit 2013 insgesamt Informationen über mehr als 2.600 Onlinehändler/innen von kosmetischen Mitteln an die für die Überwachung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die erhaltenen Rückmeldungen zeigten, dass mit einer Quote von 11% einige Händler/innen den Behörden unbekannt waren, die nun ebenfalls amtlich überwacht werden können.

### 3.5 Tabakerzeugnisse

Damit Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse umfassend kontrolliert werden können, besteht für bestimmte Händler/innen eine Registrierungspflicht. § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes fordert, dass für den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern (E-Liquids) an Verbraucher/innen eine Registrierung bei den zuständigen Überwachungsbehörden erfolgen muss. Die Registrierung ist zum einen bei der zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat vorzunehmen, in dem die Firma ansässig ist, zum anderen bei den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen.

Im Jahr 2020 führte die Zentralstelle im Länderauftrag eine Recherche nach Onlinehändler/innen von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten und Nachfüllbehältern durch. Hierbei wurden 93 Anbieter/innen in Deutschland identifiziert. Auf der Grundlage dieser Recherchedaten konnten durch die zuständigen Überwachungsbehörden entsprechende Kontrollen (z. B. hinsichtlich der korrekten Registrierung der Onlinehändler/innen) vorgenommen werden.

## 4 Sonstiges

Nicht nur Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika und Tabakerzeugnisse werden zunehmend im Internet vermarktet. Verbraucher/innen werden zahlreich auch Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und zugehörige Zusatzstoffe im Internet angeboten, die besonderen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie einer Beratungspflicht seitens des Verkäufers/der Verkäuferin unterliegen. Deshalb wurde auch eine Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) für diesen Bereich eingerichtet.

---

<sup>8</sup> [www.bvl.bund.de/monitoring](http://www.bvl.bund.de/monitoring)